

Merkblatt

Berechnung des Urlaubsanspruchs

Grundsätzlich stehen einem vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer mit einer 6Tage-Woche 24 Werkstage Jahresurlaub zu (§ 3 Abs. 1 BUrIG). Bei einer 5Tage-Woche beträgt der jährlichMindesturlaub 20 Tage. Bei einem teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer - zu dem ja auch der Minijobber zählt - kommt es darauf an, an wie vielen Wochentagen er arbeitet - unabhängig von den täglichen Arbeitsstunden.

Die Umrechnungsformel lautet:

Arbeitstage pro Woche x Mindesturlaubstage (20 bzw. 24 Werkstage)Werkstage pro Woche (5 bzw. 6)

Beispiele:

1. Arbeitet der Minijobber bei einer im Betrieb üblichen 5-Tage-Woche an drei Tagen je drei Stunden, stehen ihm 12 Tage Jahresurlaub zu ($3 \times 20 : 5$).
2. Wurde lediglich eine feste Stundenzahl vereinbart, und kann der Arbeitnehmer frei entscheiden, an welchen Tagen er tätig wird, stehen ihm bei einer sonst im Betrieb üblichen 5-Tage-Woche 20 Tage Urlaub pro Jahr zu, da er rein theoretisch seine Arbeitszeit auf jeden der fünf Arbeitstage legen kann.
3. Sind keinerlei feste Arbeitszeiten vereinbart, ist im Hinblick auf die Ermittlung des Mindesturlaubs zu klären, an wie vielen Tagen pro Woche der Minijobber im Durchschnitt arbeitet. Danach gilt die Umrechnungsformel. Unter Beachtung des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, haben alle Arbeitnehmer in einem Unternehmen den gleichen Urlaubsanspruch. Wenn alle Voll- und Teilzeitmitarbeiter 30 Arbeitstage Jahresurlaub haben, so steht es auch einem geringfügig Beschäftigten/ Minijobber zu.

Paxishinweis

Arbeitgebern ist dringend anzuraten, eine feste Arbeitszeit auch mit den geringfügig Beschäftigten zu vereinbaren. Wird keine feste wöchentliche Arbeitszeit vereinbart, gilt eine Wochenarbeitszeit von zehn Stunden (§ 12 Abs. 1 S. 3 TzBfG). Wird keine tägliche Arbeitszeit vereinbart, hat der Arbeitgeber die Arbeitsleistung des Minijobbers jeweils für mindestens drei aufeinander folgende Stunden in Anspruch zu nehmen (§ 12 Abs. 1 S. 4 TzBfG).

Hinweis:

Arbeitstage sind von Montag bis Freitag
Werkstage sind von Montag bis Samstag
Quelle: Haufe 05.2017